

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0424/04</b>	<b>Datum</b> 11.05.2004
<b>Dezernat: IV</b>	<b>Amt 41</b>		

Beratungsfolge	Sitzung  Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	07.09.2004	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	22.09.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	13.10.2004	öffentlich			
Stadtrat	04.11.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 16, Amt 23, Amt 30, FB 01, FB 02, FB 03, GPR	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

### Kurztitel

Übertragung des Soziokulturellen Zentrums "Volksbad Buckau", Karl-Schmidt-Str. 56, an den Freien Träger Fraueninitiative Magdeburg e.V. (Teilmaßnahme 18 des HKK).

### Beschlussvorschlag:

1. Die Liegenschaft der Landeshauptstadt Magdeburg, Karl-Schmidt-Straße 56, in Magdeburg wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Maßnahme 18) dem Freien Träger Fraueninitiative Magdeburg e.V. zum Zwecke der kulturellen Nutzung, gemäß des angefügten Überlassungs- und Zuwendungsrahmenvertrages, zum 01.01.2005 überlassen.
2. Das beiliegende Vertragswerk, bestehend aus Teil I, Präambel, Teil II, Überlassungsvertrag (Objekt), Teil III, Personalüberleitungsvertrag, Teil IV, Zuwendungsrahmenvertrag, und Teil V, Gemeinsame Regelungen, wird beschlossen.
3. Die Übertragung erfolgt vorbehaltlich einer modifizierten Satzung der Fraueninitiative Magdeburg e.V., die den Inhalt des Nutzungskonzepts und die Trägerfunktion berücksichtigt.
4. Für die Durchführung der Aufgaben des "Volksbad Buckau" soll der Verein Fraueninitiative Magdeburg e. V. ab 01.01.2005 Zuwendungen in Höhe von 148.500 EUR für Sach- und Personalkosten erhalten.

5. Die Aufgaben und das Personal des Soziokulturellen Zentrums "Volksbad Buckau" werden zum 01.01.2005 an den Verein "Fraueninitiative Magdeburg e.V." übertragen. Die Übertragung der Betriebsführung beinhaltet für die Mitarbeiterinnen die Personalüberleitung nach § 613 a BGB. Zum Stellenplan 2005 sind folgende Stellen durch Übertragung zum 01.01.2005 zu streichen:  
  
41.1.30200.0003.1 - SB 1,0 - Vergütungsgruppe V b - kw bei Übergabe  
41.1.30200.0004.1 - SB 1,0 - Vergütungsgruppe VI b - kw bei Übergabe  
41.1.30200.0005.1 - SB 0,5 - Vergütungsgruppe VI b - kw bei Übergabe
6. Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem Verein "Fraueninitiative Magdeburg e.V." bzw. nach Auflösung des Vereins in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des übernommenen, in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigungsgruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.
7. Die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Vertrag erfolgt entsprechend der Zulassung einer Ausnahme nach § 73 Abs. 3 Satz 3 LSA durch das Ministerium des Innern LSA vom 10. Juni 2004.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
	<b>X</b>	<b>2005</b>				

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten) 01.01.2005	ab Jahr	2006		
Einnahmeabgang 5.400 Euro				
Ausgabeabgang 153.900 Euro	keine			
Ausgabezugang 148.500 Euro				
HKK Einsparung 2.700 Euro				
Euro	Euro	- 2.700 Euro	Euro	Euro
				Ab 2005

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
Veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:				
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
Davon Verwaltungs-				davon Vermögens-				2006			148.500		
Haushalt im Jahr				haushalt im Jahr				2007			148.500		
2004	mit		Euro		mit		Euro	2008			148.500		
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen				2006 (HKK) - 2.700					
Siehe Anlage 4								2007 (HKK) - 2.700					
								2008 (HKK) - 2.700					
				Prioritäten-Nr.:									

Federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Dürre	Unterschrift AL Dr. L. Buchmann
-----------------------	------------------------------	------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Dr. Koch	
-----------------------------------	-----------------------	--

**Begründung:**

Mit der DS 0058/03 zur Haushaltskonsolidierung wurde unter der Maßnahme 18 die Übertragung des Soziokulturellen Zentrums "Volksbad Buckau" an Dritte durch den Stadtrat am 07.04.2003 (Beschluss-Nr.:2317-65(III)03) beschlossen.

Der Verein Fraueninitiative Magdeburg e.V. wird das Soziokulturelle Zentrum "Volksbad Buckau" im Rahmen des als Anlage beigefügten Nutzungskonzeptes nutzen und betreiben.

Der Verein übernimmt als Koordinator eine Dachorganisationsaufgabe für alle Vereine und Initiativen, die im Soziokulturellen Zentrum "Volksbad Buckau" ihren Sitz haben.

Mit der Übertragung des Soziokulturellen Zentrums "Volksbad Buckau" an einen freien Träger ist beabsichtigt, die bisherigen Leistungen nicht nur zu erhalten, sondern auch zusätzliche, bedarfsorientierte Leistungen zu erbringen. Gleichzeitig soll durch die Übertragung die Wirtschaftlichkeit des Soziokulturellen Zentrums "Volksbad Buckau", insbesondere die Möglichkeit der weitergehenden Verselbständigung der organisatorischen und wirtschaftlichen Betriebsführung, erhöht werden.

Mit dieser Ausgliederung können im Ergebnis durch die Möglichkeiten des flexiblen Personal- und Mitteleinsatzes schnellere und bessere Reaktionen auf sich verändernde Bedarfslagen, eine bessere Orientierung an den Bedürfnissen der Nutzer des Soziokulturellen Zentrums "Volksbad Buckau" und eine nachhaltigere und breitere Vernetzung und Wirkung dieses spezifischen Kulturangebotes auch angesichts der aktuellen Diskussion zur Bildungspolitik erreicht werden.

Schließlich ist mit der Umsetzung dieser Maßnahme des Haushaltskonsolidierungskonzeptes auch eine weitere Entlastung bei der Aufgabenerledigung der Verwaltung verbunden.

Mit der Übertragung ist die Personalüberleitung auf der Grundlage des § 613 a BGB der bisher im "Volksbad Buckau" beschäftigten Mitarbeiterinnen notwendig.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Mitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 Euro pro Mitarbeiter/in an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Da die Räumlichkeiten der Stadtteilbibliothek von der Überlassung unberührt bleiben, erfolgt auch weiterhin die Abrechnung der Betriebs und Nebenkosten dieser Bibliotheksräume gesondert mit Amt 42.

## Objektüberlassungs-, Personalüberleitungs- und Zuwendungsrahmenvertrag

zwischen der  
Landeshauptstadt Magdeburg  
Der Oberbürgermeister  
39090 Magdeburg

vertreten durch den Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport, Herrn Dr. Rüdiger Koch  
im Vertragstext kurz **Stadt** genannt

und dem

Verein Fraueninitiative Magdeburg e. V.  
vertreten durch die Vorsitzende Frau Jaqueline Brösicke

im Vertragstext kurz **Verein** genannt.

Dieses Vertragswerk ist wie folgt gegliedert:

Teil I	-	Präambel
Teil II	-	Überlassungsvertrag (Objekt)
Teil III	-	Personalüberleitungsvertrag
Teil IV	-	Zuwendungsrahmenvertrag
Teil V	-	Gemeinsame Regelungen

### **I. Präambel**

Der Verein betreibt das Volksbad Buckau als soziokulturelles Zentrum im Stadtteil Buckau. Er betreibt die Einrichtung im Rahmen seiner Satzung und des für das Volksbad Buckau entwickelten Nutzungskonzeptes.

Der Verein ist Koordinator, Betreiber und Verwalter des Objektes sowie Organisator für die dort ansässigen Vereine und Initiativen.

## II. Überlassungsvertrag (Objekt)

### § 1 Überlassungsgegenstand

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist Eigentümerin der Liegenschaft "Volksbad Buckau", Karl-Schmidt-Str. 56, Gemarkung Magdeburg, Flur 440. Der Gegenstand der Überlassung sind die vom Soziokulturellen Zentrum "Volksbad Buckau" genutzten Räumlichkeiten. Die Räumlichkeiten befinden sich auf der in nachfolgender Tabelle bezeichnete Grundstücksfläche.

Lfd. Nr.	GB-Blatt	Flur	Flurstück	grundbuchl. Größe in m <sup>2</sup>	übertragene Fläche in m <sup>2</sup>
1	17092	440	411/170	440	440
2	17861	440	928/171	518	518
3	17851	440	Teilfläche aus 1091/170	1849	1125

Das Überlassungsgrundstück ist in der Anlage 1/1 - Übersichtsplan - schraffiert und mit den Eckpunkten A, B, C, D gekennzeichnet. In Anlage 1/2 sind die Grundrisse der zu überlassenden Räume dargestellt (farbig markiert).

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Gebäude, dass mit der Stadtbibliothek gemeinsam genutzt wird. Die Räumlichkeiten von der Stadtteilbibliothek bleiben von der Überlassung unberührt. Zusätzlich gehört eine Grün- und Freizeitfläche zur Liegenschaft.

### § 2 Nutzungszweck

1.

Der Verein weist sich als eingetragener und gemeinnütziger Verein, der sich u. a. als Förderer der Kunst und Kultur versteht, durch einen Vereinsregisterauszug und die dazugehörige Satzung aus (Anlage 2/1 und 2/2).

2.

Der Verein hat das Grundstück als Frauenzentrum "Courage" im Volksbad Buckau lt. Nutzungskonzept ( Anlage 3) und im Rahmen seiner Satzung zu nutzen. Das Nutzungskonzept ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein soll Koordinator, Betreiber und Verwalter sein und eine Organisationsaufgabe für alle Nutzer/-innen des Objektes übernehmen.

3.

Die Raumvergabe an Dritte zum Zweck der Veranstaltungsdurchführung ordnet sich dem Nutzungskonzept unter und geschieht unter der Prämisse der zeitlichen Erstreservierung. Eine Ungleichbehandlung ohne sachliche Gründe darf nicht erfolgen.

### **§ 3 Nachweis- und Informationspflichten**

1.  
Der Verein verpflichtet sich, nach Überprüfung durch das Finanzamt den jeweiligen Freistellungsbescheid zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit des geprüften Veranlagungszeitraumes ohne weitere Aufforderung spätestens alle drei Jahre vorzulegen.
2.  
Der Verein berichtet jährlich bis zum 31.05. der Stadt in Form eines finanziellen und inhaltlichen Rechenschaftsberichtes über die Nutzung im abgelaufenen Jahr.
3.  
Der Verein muss spätestens bis zum 30.09. der Stadt eine Finanz- und Veranstaltungsplanung für das Folgejahr vorlegen.

### **§ 4 Nutzung der Einrichtung**

1.  
Der Verein darf das Hausgrundstück nur zu dem in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Zweck nutzen. Eine längerfristige Überlassung - tägige Veranstaltungen ausgenommen – des Objektes oder Teilen davon an bestimmte und in der Konzeption beschriebene Partner/-innen darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (FB 03) erfolgen.
2.  
Der Verein hat den Betrieb so zu führen, dass sich hieraus Störungen gegenüber Dritten nicht ergeben.  
Wegen erheblicher, trotz Abmahnung weiterhin verursachter oder geduldeter Störungen kann die Stadt diesen Vertrag außerordentlich fristlos kündigen.
3.  
Der Verein darf keine Verpflichtungen Dritten gegenüber ohne vorherige Einwilligung der Stadt eingehen, die den Vollzug oder bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses die reibungslose Abwicklung beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist der Abschluss von Brauerei- und/ oder Werbeverträgen sowie Verträgen, die Lieferantenbindungen beinhalten, nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt (FB 03) erlaubt.  
Sie werden ohne Zustimmung der Stadt nicht wirksam.

4.

Dem Verein wird das Recht eingeräumt, die gastronomische Bedarfsversorgung an einen Dritten zu vergeben.

Eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis ist hiermit nicht verbunden und ggf. vom Verein bei den zuständigen Ämtern einzuholen. Der Stadt sollen hieraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Bedarfsversorgung hat zusammen mit der Beendigung der Überlassung zu enden.

Der mit einem Dritten abzuschließende Versorgungsvertrag hat eine diesbezügliche Regelung zu enthalten; auf den Überlassungsvertrag ist ausdrücklich Bezug zu nehmen. Sofern der mit der Bedarfsversorgung beauftragte Dritte Um- oder Einbauten beabsichtigt, sind diese mit dem Verein und der Stadt vorab abzustimmen. Bei Rückgabe ist der Ursprungszustand wieder herzustellen.

5.

Eventuelle öffentlich-rechtliche Genehmigungen und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sind Sache des Vereines.

6.

Der Verein hat eine adäquate und sozial verträgliche Nutzungsgebühr von Dritten zu erheben.

7.

Konkurrenzschutz für den Verein ist ausgeschlossen.

8.

Die Aufstellung von Spielautomaten ist nicht gestattet.

9.

Der Verein sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen.

#### **§ 5 Instandsetzung und -haltung, Schönheitsreparaturen, Umbauten**

1.

Der Verein hat das Grundstück und die Baulichkeiten vor Vertragsabschluss besichtigt und akzeptiert den ihm bekannten Zustand als vertragsgemäß.

2.

Das Grundstück und die Baulichkeiten werden gemäß beigefügtem Übernahmeprotokoll übergeben.

Er leitet daraus keine Rechte her, wie Rücktrittsrechte, Zurückhaltungsrechte oder Schadensersatzforderungen wegen Mängel oder angeblicher Mängel.

3.

Der Verein hat behördliche und technische, den Veranstaltungsbetrieb des Hauses betreffende Auflagen, auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Räume dürfen nur für die nach den jeweiligen behördlichen Bestimmungen zulässigen Zwecke genutzt werden.

4.

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses ist der Verein verantwortlich und trägt die Kosten für Maßnahmen der Instandhaltung im Sinne der DIN 31051 des Gebäudes und der Außenanlagen. Die Arbeiten sind fachmännisch durchzuführen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 bleiben unberührt.



Verursacht der Verein oder ein von ihm Beauftragter einen Schaden bei der Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne der DIN 31051 sowie bei Schönheitsreparaturen, so trägt der Verein die Kosten für die Behebung.

5.

Schönheitsreparaturen sind vom Verein auf seine Kosten zu übernehmen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören insbesondere der Anstrich von Decken, Wänden, Holzteilen und Heizkörpern mit Heizrohren sowie das Tapezieren innerhalb der Räumlichkeiten. Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht, dem Zweck entsprechend regelmäßig auszuführen, wenn das Ansehen der Räume mehr als unerheblich durch den Gebrauch beeinträchtigt ist.

6.

Der Verein ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt am Überlassungsgegenstand Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie andere Investitionen baulicher Art vorzunehmen.

7.

Die Stadt übernimmt die Instandhaltung des Gebäudes an Dach und Fach, d.h. die Instandsetzung des Daches und der Fassade (Mauerwerk) sowie der Leitungssysteme, soweit diese unter Putz in der Wand verlegt sind.

Der Verein hat Schäden am Haus und in Mieträumen unverzüglich der Stadt, hier dem KGm oder seinem Beauftragten, anzuzeigen.

Für durch verspätete Anzeigen verursachte Folgeschäden haftet der Verein.

### **§ 6 Unentgeltlichkeit, Betriebs- und Nebenkosten**

1.

Ein Nutzungsentgelt für die Dauer der Nutzung gegenüber dem Verein wird von der Stadt nicht erhoben.

2.

Der Verein hat alle anfallenden Betriebs- und Nebenkosten, unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten vom 25. November 2003, auch etwaige, vom Gesetz künftig neu eingeführte Betriebs- und Nebenkosten sowie alle anfallenden Grundstücksgebühren und -abgaben zu tragen.

3.

Die Betriebskosten sind vom Verein unmittelbar mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abzurechnen. Hierzu sind mit dem jeweiligen Unternehmen Verträge abzuschließen.

Soweit die Stadt Betriebs- und Nebenkosten abrechnet und dem Verein aufgegeben hat, sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung auszugleichen.

Ein Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht o. ä. steht dem Verein nur zu, soweit seine Forderung

seitens der Stadt schriftlich anerkannt oder durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist.

### **7 Überlassungsdauer**

Die Überlassung beginnt am 01.01.2005 und endet nach 5 Jahren mit der Option auf weitere 5 Jahre. Im Anschluss an die Vertragszeit verlängert sich der Vertrag um jeweils 2 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf kündigt.

Endet der Vertrag nach Ablauf des Überlassungszeitraums, haben beide Vertragspartner sicherzustellen, dass vor Wirksamwerden der Vertragsauflösung alle Verpflichtungen erfüllt und abgeschlossen sind, sodass keine weiteren wechselseitigen Pflichten nach Vertragsauflösung bestehen.

### **§ 8 Außerordentliche Kündigung**

Neben den aus dem Gesetz sich ergebenden außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten aus wichtigem Grund steht der Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere dann zu, wenn der Verein den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach erfolgloser Abmahnung nicht nachkommt, der Verein seinen Zweck ändert oder sich auflöst, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

### **§ 9 Haftung und Verkehrssicherungspflicht**

1.

Der Verein übernimmt die Pflicht, auf und vor dem Grundstück zu reinigen, zu streuen und Schnee zu räumen.

Der Verein übernimmt die Haftung für die Verkehrssicherungspflicht auf dem Grundstück und im gesamten Gebäude einschl. der Zugangswege.

Der Verein stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter aus einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

2.

Der Verein übernimmt für die Dauer der Überlassung jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Überlassung ergeben. Der Verein stellt die Stadt von allen Ansprüchen, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung ergeben, frei.

3.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Verein ist ausgeschlossen, sofern der Verein nicht nachweist, dass der Schaden durch die Stadt oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

### **§ 10 Versicherungen**

1.

Der Verein ist verpflichtet, alle erforderlichen Versicherungen abzuschließen insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Der Verein schließt die Versicherungen mit ausreichenden Deckungssummen ab und weist der Stadt jährlich die Prämienzahlung nach.

2.

Das Bestehen der Versicherung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

3.

Glasschäden sind Sache des Vereins, ein Versicherungsabschluss ist freigestellt.

4.

Für den Abschluss einer Gebäudeversicherung (Gebäudehaftpflicht- und Feuerversicherung) ist die Stadt verantwortlich.

### **§ 11 Betreten des Grundstücks**

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, nach Terminabsprache mit dem Vorstand des Vereins das Grundstück und das gesamte Gebäude zu betreten.

Dabei festgestellte Mängel, die für die Stadt Regresspflichten auslösen könnten, sind von dem Verein auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Der Verein hat durch Hinterlegung von Schlüsseln beim KGm Magdeburg dafür zu sorgen, dass im Notfall alle Räume des Objekts jederzeit betreten werden können; hierbei ist für die Einbruchmeldeanlage ebenfalls der jederzeitige Zugang durch geeignete Regelungen zu sichern.

### **§ 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Der Verein ist verpflichtet, das Überlassungsgrundstück und die Gebäude nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geräumt und besenrein zu übergeben.

Die Durchführung der Schönheitsreparaturen darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen, anderenfalls sind die Schönheitsreparaturen vor Rückgabe an die Stadt nachzuholen.

### **§ 13 Verwendungsersatzanspruch**

Mittel, die der Verein in das Objekt investiert, werden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht erstattet.

### **III. Personalüberleitungsvertrag**

#### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die Stadt übergibt auf der Grundlage des § 613 a BGB das Personal der Einrichtung "Volksbad Buckau" an den Verein.

#### **§ 2 Stichtag**

Die nachfolgenden Regelungen gelten mit Übertragung der Einrichtung an den Verein. Stichtag im Sinne dieser Vereinbarung ist der 01.01.2005.

#### **§ 3 Eintritt in die Arbeitsverhältnisse**

1.  
Der Verein tritt gem. § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter/-innen aus § 1 dieses Vertrages ein.
2.  
Die Anzahl der zu übernehmenden Mitarbeiter/-innen ergeben sich aus der Anlage 5 (Stellenübersicht), die wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist.
3.  
Aus Anlass der Überleitung der Beschäftigten wird keine neue Probezeit begründet. Kündigungen aus betrieblichen Gründen sind für die Dauer eines Jahres nach Vertragsabschluss ausgeschlossen.
4.  
Der Verein verpflichtet sich, die anerkannten Beschäftigungszeiten anzurechnen, insbesondere bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen.
5.  
Für die Zeit vom 01.01.05 bis 31.12.05 verpflichtet sich der Verein den BAT-O (kommunal) auf alle übergeleiteten Arbeitsverträge uneingeschränkt anzuwenden. Hinsichtlich der Vergütung und des Urlaubs wird der BAT-O bzw. BMT-G-O (VKA) auf alle übergeleiteten Arbeitsverträge bis zum 31.12.2005 uneingeschränkt angewandt. Ab 01.01.2006 findet der Haustarif des Trägers in Anlehnung an den BAT-O Anwendung.
6.  
Bestehende Verträge zu vermögenswirksamen Leistungen werden weiter fortgeführt, sofern sie der Gesetzeslage entsprechen.

#### **§ 4 Versorgungsverpflichtung**

- 1.

Der Verein verpflichtet sich, unverzüglich nach Übertragung der Einrichtung die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt zu beantragen und die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter/-innen entsprechend der Satzungsvorschriften weiter zu versichern.

### **§ 5 Informationspflichten**

1.

Die Stadt unterrichtet jeden/jede vom Übergang betroffenen Mitarbeiter/-in in einem Schreiben über die bevorstehende Überleitung. Dabei sind die Auswirkungen darzulegen, die die Überleitung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse haben. Den Mitarbeiter/-innen wird mitgeteilt, dass sie dem Betriebsübergang innerhalb einer Frist von 4 Wochen widersprechen können.

Gleichzeitig wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Widerspruch, sofern eine dem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsanspruch entsprechende Stelle nicht angeboten werden kann, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausgeschlossen ist.

2.

Gemeinsam durch den Verein und die Stadt werden die vom Betriebsübergang betroffenen Beschäftigten auf einer Informationsveranstaltung über die Auswirkungen informiert.

3.

Über jede personelle Veränderung im "Volksbad Buckau" nach der Personalüberleitung hat der Verein die Stadt zu informieren.

### **§ 6 Personaldaten**

Im Zuge des Personalüberganges werden die erforderlichen Personaldaten der von diesem Vertrag erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf den Verein übergehen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen übereignet.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

1.

Sollten Tatbestände der Personalüberleitung durch diesen Vertrag nicht geregelt, jedoch regelbedürftig sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Zusatzvereinbarungen zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entsprechen.

2.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

3.

Allen überzuleitenden Beschäftigten ist ein Exemplar dieses Personalüberleitungsvertrages (ohne Anlagen) rechtzeitig vor dem Stichtag auszuhändigen. Spätestens eine Woche vor dem Stichtag fertigt die Stadt eine Liste der Beschäftigten an, die dem Betriebsübergang noch nicht widersprochen haben und deren Arbeitsverhältnisse voraussichtlich zu übernehmen sind. Nach ihrer Fertigstellung wird diese Liste dem Vertrag angefügt und zum Bestandteil des Vertrages.

4.

Aus den für den Personalübergang getroffenen Vereinbarungen können die übernommenen Beschäftigten unmittelbar Rechte ableiten, ohne dass es einer Änderung des Arbeitsvertrages bedarf.

5.

Auf der Grundlage der Zulassung einer Ausnahme nach § 73 Abs. 3 GO LSA des Ministeriums des Innern LSA vom 10. Juni 2004 tritt die Stadt nach Beendigung des Vertrages mit dem Verein bzw. nach Auflösung des Vereins in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des im Soziokulturellen Zentrum Volksbad Buckau beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigten, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

#### **IV. Zuwendungsrahmenvertrag**

##### **§ 1 Finanzierung**

1.

Die Förderung des Vereins erfolgt jährlich auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg in Form einer Anteilsfinanzierung.

2.

Der Verein beantragt jährlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr eine Fördersumme auf der Grundlage eines gleichzeitig einzureichenden Personal- und Sachkostenvoranschlag (Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenmittel und eine Information über beabsichtigten Personalwechsel).

3.

Der Verein verpflichtet sich, alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen, die bei anderen öffentlich-rechtlichen Trägern neben der Landeshauptstadt Magdeburg bestehen.

4.

Über die Höhen der Fördersumme ergeht jeweils ein vorläufiger Zuwendungsbescheid bis 15.12. jeden Jahres für das Folgejahr.

Grundlage für die Ausreichung der Zuwendung ist ein fristgerecht eingereichter Antrag des Vereins. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg" in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

## **§ 2 Personalkosten**

1.

Vorbehaltlich der Übernahme des Personals entsprechend des Vertragsteils III, § 3 fördert die Stadt Personalkosten bis zu 2,5 Stellen inkl. aller Arbeitgeberanteile, höchstens jedoch insgesamt 96.500,00 € sofern der Verein die Personalkosten nicht aus eigenen Mitteln bzw. aus Zuwendungen Dritter aufbringen kann.

2.

Höhere Vergütungen als nach BAT-O sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

## **§ 3 Sachkosten**

Zuwendungen zu den betriebsnotwendigen Sachkosten werden in Form eines prozentualen Anteils von bis zu 70 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, als Anteilsfinanzierung – max. 52.000,00 € für das erste Vertragsjahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Veranstaltungskosten des Vereins (Honorare, Übernachtungs-, Reise- und Cateringkosten für die Künstler/-innen, Licht, Ton, GEMA, Künstlersozialkasse, Ausländersteuer u. ä.),
- betriebsbedingte Transportkosten,
- Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Fernspreckgebühren, Porto, Bürobedarf des Vereins, Büromaschinen,
- Ausstattung (Anschaffung und Unterhaltung von Funktions- und technischen Gegenständen),
- Geschäftsführung,
- Veranstaltungs- und Werbekosten,
- Versicherungen (Exponate),
- Betriebskosten für das gesamte Gebäude ( Energie, Wasser, Abwasser, Feuerlöschertwartung, Wartung der Einbruchmeldeanlage, Wartung der Heizungsanlage, Schornsteinfeger, Müllentsorgung u. ä.),
- Reinigungskosten, Glas- und Rahmenreinigung, Toilettenartikel,
- Steuerberatungskosten und Kontoführungsgebühren des Vereins,
- Unterhaltung der Hochbauten (gesamtes Gebäude) inkl. Hausmeister und technische Dienste,
- Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände u. ä.,
- Dienstreisekosten, Weiterbildungskosten
- Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur,
- Grundstücksabgaben.

Etwas weitere Kosten aus dem Betrieb und der Instandhaltung der Liegenschaft werden von der Stadt nicht gefördert.

## **§ 4 Leistungsnachweis**

1.

Der Leistungsnachweis/ Verwendungsnachweis ist auf den vorgeschriebenen Formularen bis zum 31.05. des Folgejahres im Kulturamt, Abt. Kunst und Kulturpflege, einzureichen.

2.

Ändern sich die Ausgaben gegenüber dem der Bewilligung zugrundeliegenden Finanzierungsplan, hat der Verein Mehrausgaben selbst zu tragen.

Verringern sich die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden und im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, verringert sich anteilig die durch die Landeshauptstadt Magdeburg ausgereichte Fördersumme.

Der Verein ist verpflichtet, die nicht benötigten Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen.

3.

Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, die Verwendung der Mittel hinsichtlich der Sicherung des zu erreichenden Zweckes und des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel beim Zuwendungsempfänger, dem Verein, zu prüfen.

Sie ist berechtigt, im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises vor Ort beim Verein Prüfungen vorzunehmen.

4.

Der Verein unterwirft sich den Prüfungsrechten des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese ergeben sich aus den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **V. Gemeinsame Regelungen**

### **§ 1**

Die §§ 2, 8, 9 und 13 des Überlassungsvertrages (Teil II) finden auf die Zuwendungsrahmenvereinbarung (Teil III) entsprechende Anwendung.

### **§ 2**

1.

Mündliche Abreden bestehen nicht.

2.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Kündigungserklärungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 3**

1.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen sein.

Der Vertrag ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch eine Bestimmung zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

2.

Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

### **§ 4**



Rechte aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar, abtretbar oder pfändbar.

Magdeburg, den .....

Landeshauptstadt Magdeburg  
Der Oberbürgermeister

i.V.

.....

Bg IV

Dr. Rüdiger Koch

Magdeburg, den .....

Fraueninitiative Magdeburg e. V.  
Vereinsvorstand

.....  
Vorsitzende

### **Anlage 3**

#### **Nutzungskonzept**

Das Soziokulturelle Zentrum "Volksbad Buckau" wurde am 01.03.1997 als kulturelle Einrichtung des Kulturamtes der Landeshauptstadt Magdeburg eröffnet. Es verfolgt ein offenes Konzept, das die querschnittsübergreifende Kooperation mit Vereinen, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen aus dem Stadtteil und der Stadt beinhaltet. Kulturelle Interaktionen zwischen den Bereichen Kultur, Bildung, Jugend und Soziales sind erklärtes Ziel. Darin unterscheidet sich das Soziokulturelle Zentrum "Volksbad Buckau" von anderen im Stadtteil agierenden Einrichtungen und Institutionen, die sich jeweils einzelnen, spezifischen Zielgruppen widmen.

Neben stadtteilbezogener Kulturarbeit, die sich an den Bedürfnissen der BewohnerInnen aus den Stadtteilen Buckau, Fermersleben, Salbke und Westerhüsen orientiert, wird im "Volksbad Buckau" gesamtstädtische Kulturarbeit geleistet, die Impulse für die Kulturlandschaft der Stadt gibt und zur Entwicklung der kulturellen und sozialen Identität Buckaus beiträgt.

In diesem Wechselspiel vollzieht sich die kulturelle Grundversorgung für den Stadtteil. Die Urbanität des Stadtteils wird dabei durch eigene Vorstellungen der Menschen geprägt. Das "Volksbad Buckau" ermöglicht den BürgerInnen, Fragen der Stadtteilgeschichte und -entwicklung

umfassend zu diskutieren und das soziale und kulturelle Klima in ihrem Wohnumfeld mitzugestalten.

Das Veranstaltungsprogramm des “Volksbades Buckau” entsteht im Zusammenwirken von verschiedenen KooperationspartnerInnen und dient der Begegnung und Kommunikation. Insofern (re)präsentiert und vermittelt das “Volksbad Buckau” ein vielfältiges und offenes Spektrum aus Kunst und Kultur. Aktuelle Erscheinungen und neue Tendenzen werden aufgegriffen, Traditionelles bewahrt und gepflegt. Gegenüber den dauerhaften und zeitweiligen KooperationspartnerInnen wird ein hohes Maß an Selbstbestimmung zugelassen.

Das Soziokulturelle Zentrum stellt sich die Aufgabe, BesucherInnen und NutzerInnen zu schöpferischer Selbstbetätigung und sozialem Engagement anzuregen. Es greift insbesondere Projekte von Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen aus der *Freien Szene* auf. Als Podium für diese *Freie Szene* wird ein reger Kunst- und Kulturaustausch auch auf der Seite der Kunst- und KulturproduzentInnen angestrebt.

Das Angebot prozessorientierter kultureller Angebote wie Proben, Treffs, Versammlungen, Arbeitskreisen, Kursen, Workshops auf der einen Seite und die Unterbreitung von veranstaltungsorientierten kulturellen Angeboten wie Kleinkunstveranstaltungen aller Sparten, Ausstellungen, Vorträge, Foren auf der anderen Seite sind wichtige Arbeitsziele.

Insbesondere die Integration von BesucherInnen und NutzerInnen unterschiedlicher Altersgruppen und Nationalitäten wird in der Programmgestaltung des Soziokulturellen Zentrums berücksichtigt.

Prozessorientierte kulturelle Angebote erfordern großes Engagement des Personals und viel Zeit bei vergleichsweise begrenzten Einnahmen. Das Ergebnis kann ideell nicht hoch genug bewertet werden. Finanziell können die Kosten durch die Einnahmen, wie in vielen anderen Kultureinrichtungen auch, nicht gedeckt werden. Die öffentliche Förderung ist daher Voraussetzung für den Erhalt des Soziokulturellen Zentrums “Volksbad Buckau”.

#### Anlage 4

	UA / HHST	Bezeichnung	Ausgangswerte Haushaltsplanung 20
1	Einnahmen		
	1.30200 110000.	Einnahmen aus Entgelten	5.100,00 EUR
	1.30200 150500.	Einnahmen aus priv. Entgelten	300,00 EUR
		<b>Einnahmerückgang - Stadt</b>	<b>5.400,00 EUR</b>
2	Sachkosten Amt 41		
	1.30000 448000.	Künstlersozialkasse	700,00 EUR
	1.30000 540000.	Bewirtschaftungskosten	9.900,00 EUR
	1.30000 562000.	Fortbildung	300,00 EUR
	1.30000 650000.	Geschäftsausgaben	400,00 EUR

1.30000 652000.	Portogebühren	2.500,00 EUR
1.30000 654000.	Dienstreisen / Fahrtkostenersätze	200,00 EUR
1.30200 520000.	Geräte, Ausstattungsgegenstände	1.200,00 EUR
1.30200 540000.	Bewirtschaftungskosten	12.000,00 EUR
1.30200 572000.	Sonst. Verbrauchsmittel	300,00 EUR
1.30200 582000.	Ausg. für Information und Doku	3.900,00 EUR
1.30200 583000.	Veranstaltungen	20.500,00 EUR
1.30200 643000.	Haftpflichtversicherung	100,00 EUR
1.30200 562000.	Fernmeldegebühren	1.900,00 EUR

Zwischensumme Ausgaben (Amt 41)	53.900,00 EUR
<b>Einsparung ca. 5%</b>	<b><u>-2.700,00 EUR</u></b>

Zwischensumme Amt 41	<b>51.200,00 EUR</b>
----------------------	----------------------

aus anderen Deckungskreisen

1.30000 588700.	KID	500,00 EUR
1.30200 500000.	Hochbauunterhaltung	4.000,00 EUR
1.30200 510000.	Unterhaltung Grünanlagen	<u>1.700,00 EUR</u>

<b>Sachkosten gesamt</b>	<b>57.400,00 EUR</b>
--------------------------	----------------------

3	Personalkosten	
	1.30200 414000.	Angestelltenvergütung 77.000,00 EUR
	1.30200 434000.	Beitr. zu Versorgungskassen - Angestellte 3.500,00 EUR
	1.30200 444000.	Beitr. zugesetzl. Sozialvers. - Angestellte 16.000,00 EUR

Personalkosten gesamt	<b>96.500,00 EUR</b>
-----------------------	----------------------

4	Zuschuss an Verein	148.500,0 EUR 0
---	--------------------	--------------------

1.30000 718000.	setzt sich zusammen aus:	
	Amt 41	51.200,00 EUR
	DK PK 4	96.500,00 EUR
	DK 500	4.000,00 EUR
	DK 510	1.700,00 EUR
	DK KID	500,00 EUR
	abzügl. Einnahmen	<u>5.400,00 EUR</u>
		148.500,0 EUR 0

5	Zusammenfassung - Haushaltsauswirkung
---	---------------------------------------

Reduzierung Sachkosten Amt 41	51.200 EUR
Reduzierung Hochbauunterhaltung	4.000 EUR
Reduzierung Unterhaltung Grünanlagen	1.700 EUR
Reduzierung IUK	500 EUR
Reduzierung Personalkosten	<u>96.500 EUR</u>

Reduzierung Einnahmen	153.900 EUR
	<u>5.400 EUR</u>
Erhöhung Zuschuss	148.500 EUR